

Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (Grundschulen) vom 23.03.2006, unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 08.01.2009, 08.06.2009, 21.11.2011 und 20.05.2020

§ 1 Offene Ganztagschulen in den Grundschulen

- (1) Die Stadt Bocholt richtet bei ausreichendem langfristigem Bedarf während der Unterrichtstage an ausgewählten Grundschulstandorten auf Antrag der Schulkonferenz der Schule durch entsprechende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (StVV) „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ (OGS) - mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen - ein.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erfolgt regelmäßig nach Absprache zwischen allen Beteiligten.
- (3) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Durch den Schulleiter/die Schulleiterin werden im Einvernehmen mit dem Schulträger die Bedingungen einer Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der OGS festgelegt. Das Angebot der OGS gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Freie Plätze - bis zur vorgegebenen maximalen Schülerzahl - können in begründeten Ausnahmefällen auch an Schülerinnen und Schüler anderer Schulen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der OGS nach Rücksprache mit dem Schulträger.
- (2) Es werden nur Kinder bis zur maximalen vom Land vorgegebenen und geförderten Anzahl aufgenommen (soweit Plätze vorhanden sind). Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (3) Die Anmeldung zur OGS hat schriftlich bis zu den von den Schulen festgelegten Anmeldeterminen auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung mit den festgelegten Elternbeiträgen an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verlängert sich für das folgende Schuljahr, wenn der Schüler/die Schülerin nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

§ 3 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule, z. B. Umzug der Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig entsprechend den Vereinbarungen zwischen der OGS und den Eltern wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der OGS entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Bocholt, Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport.

§ 4 Beiträge der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Die Einkommensermittlung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bocholt in der derzeit gültigen Fassung. Dabei gilt folgende Staffelung:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 18.000 Euro	0 Euro
18.001 – 25.000 Euro	22 Euro
25.001 – 37.000 Euro	38 Euro
37.001 – 49.000 Euro	63 Euro
49.001 – 61.000 Euro	99 Euro
61.001 – 73.000 Euro	130 Euro
über 73.000 Euro	150 Euro

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Tagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- (3) Kann das Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten).
- (4) Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel, es sei denn, nach der Beitragstabelle ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeiten und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bocholt erhoben. Die Stadt behält sich vor, Einziehung und Bewirtschaftung der Elternbeiträge auf Dritte, insbesondere auf Träger der OGS, zu übertragen.
- (2) Der Elternbeitrag ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten des Schülers gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile/Erziehungsberechtigten haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr; auch in den Zeiten der Schulferien. Bei Aufnahme oder begründetem Verlassen im laufenden Schuljahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Stadt Bocholt oder dem insoweit beauftragten Dritten schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.
Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe zu leisten.
- (5) Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grund zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 15. des Folgemonats nach Bescheiderteilung fällig.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 der Kitasatzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ und/oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.
- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

